

25. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK Pro Vita

25. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Anlage 2 zu § 13 b Katalog der Bonusmaßnahmen nach § 13 b wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt Pflichtmaßnahmen für Versichert ab dem 16. Lebensjahr wird wie folgt geändert:

Punkt 1 „Frauen und Männer ab Vollendung des 35. Lebensjahres mit der Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung Gesundheits-Check-Up (§ 25 Abs. 1 SGB V). Der Anspruch besteht alle zwei Jahre“

wird ersetzt durch

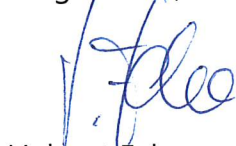
„Teilnahme der/des Versicherten an der ärztlichen Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene nach § 25 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung; ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des 35. Lebensjahres einmalig sowie ab Vollendung des 35. Lebensjahres alle drei Jahre.“

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 14.12.2018 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 14.12.2018



Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



(Dienstsiegel)

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2018 beschlossene 25. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Dezember 2018

213 – 59240.0 – 2248 / 2015

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

Beckschäfer

Beckschäfer

